

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

100. Stück, 22.10.1932

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 22. Oktober 1932.) 100. Stück.

Inhalt:

Nr. 270. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 20. Oktober 1932, betreffend Verbot der Anstellung und Beförderung von Beamten und Lehrern.

Nr. 270.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Verbot der Anstellung und Beförderung von Beamten und Lehrern.

Oldenburg, den 20. Oktober 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 453) und des Dritten Teils, Kapitel III der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 537) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Beamte und Lehrer dürfen im Staatsdienste und im Dienste der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen

Aufgaben
15.12.33
f. Old. Gef. H.
1933 N. 712

der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts bis auf weiteres weder angestellt noch befördert werden.

§ 2.

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. Oktober 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauln.

Carstens.